

Erlaubte Hilfsmittel für die Prüfungen

Grundlagen für die Prüfungen

An die Prüfung dürfen **keine eigenen Hilfsmittel** (wie Gesetze, Verordnungen, Kommentare oder andere Quellen) mitgebracht werden.

Folgende Hilfsmittel werden an den Arbeitsplätzen im Prüfungslokal aufliegen und können nach der schriftlichen Prüfung mitgenommen werden:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) – amtliche Ausgabe
- Schweizerisches Obligationenrecht (OR) – amtliche Ausgabe
- GYGAX/GERBER: Die Steuergesetze des Bundes (inkl. OECD-Musterabkommen); Kompaktsammlung schweizerischer Bundessteuergesetze

Falls Hilfsmittel aus der nachfolgenden Liste für das Lösen der Prüfung nötig sind, werden diese an den Arbeitsplätzen im Prüfungslokal aufliegen oder auszugsweise als Anhang der entsprechenden Prüfung beigelegt:

- AHV Gesetzesausgabe inkl. AHVG und AHVV – amtliche Ausgabe
- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) – amtliche Ausgabe
- Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; AVIG) – amtliche Ausgabe
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) – amtliche Ausgabe
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) – amtliche Ausgabe
- Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) – amtliche Ausgabe
- Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch (AIAG) – enthalten in GYGAX/GERBER

Rechenmaschinen Für die schriftlichen Prüfungen sind netzunabhängige, nicht schreibende elektronische Taschenrechner, welche keine umfassenden Texte abspeichern können, zulässig.

Schreibgeräte Nebst persönlichen Schreibutensilien (Bleistift etc.) ist ein dokumentenechtes Schreibgerät mitzubringen.

Sofern zur Lösung einzelner Aufgaben andere Gesetze, Richtlinien oder Tabellen notwendig sind, liegen diese auszugsweise den entsprechenden Aufgaben bei.

Ein Verstoß gegen die obenerwähnten Richtlinien kann den Ausschluss von der Prüfung zur Folge haben. Dieser Ausschluss muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, haben die Kandidaten Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen (Ziff. 4.33 f. der Prüfungsordnung).

April 2019

Die Präsidentin der Prüfungskommission
Gabriela Röthlin Desbiolles